

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3000

vom 4. November 1969

wo

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 17. Dezember 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Gürblenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Januar bis 12. Februar 1969 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 1969 und durch die Zustellung einer Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer gegen Empfangsbestätigung bzw. Postquittung vom 3. Januar 1969 hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 10. Februar 1969 hat [REDACTED], Bifangweg [REDACTED] Thürnen, Parzelle Nr. [REDACTED], rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Tenniken hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Ein Erfolg war nicht zu verzeichnen.

C. Mit Schreiben vom 30. September 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Tenniken den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht im vorliegenden Fall anzuwenden sei. In Ermangelung einer Ueber-

gangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz vom 15. Juni 1967 ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) oder ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der "Gürblenweg" bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschlusse Nr. 846 vom 26. März 1968 genehmigten Strassennetzplan enthalten ist. In der Linienführung ist zwischen dem Strassennetzplan und dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan nur eine geringfügige Abweichung vorhanden. Diese Abweichung drängte sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten auf und kann toleriert werden.

Der Baulinienabstand beträgt 12.00 m und der Strassenlinienabstand 5.20 m. Die in § 17 des kommunalen Baureglementes für eine Wohnstrasse 3. Klasse vorgeschriebenen Abstände sind somit eingehalten. Es ist vorgesehen, diese Verkehrsfläche 5.50 m breit zu vermarken. Dieses Mass weist auch der rechtskräftige Strassennetzplan auf.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwände zu erheben.

3. Zur unerledigten Einsprache ist zu bemerken:

Thürnen, ist mit der beschlossenen Linienführung nicht einverstanden. Zudem setzt er sich mit dem Problem der Landzuteilung im Rahmen der in Durchführung begriffenen Regulierung auseinander.

Auf das Argument betreffend die Landzuteilung kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Sollte der Einsprecher mit dem konkreten Ergebnis nicht einverstanden sein, so hat er Gelegenheit, bei der Auflage des Zuteilungsentwurfes seine Rechte zu wahren.

Wie aus den Ausführungen in Abschnitt III Ziffern 1 und 2 hervorgeht, hält der Plan den beschränkten Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand. Deshalb kann der gegen die Linien-

Führung erhobene Einwand nicht geschützt werden. Somit ist lediglich noch zu bemerken, dass die erwähnte Einsprache vom 6. November 1967, welche sich gegen den Strassennetzplan richtete, als zurückgezogen bewertet wurde, nachdem sich der Einsprecher ja damals unterschriftlich mit der Disposition des Gürblenweges einverstanden erklärt hatte.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED], Thürnen, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken am 17. Dezember 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Gürblenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/eBS/6/0 versehenen Pläne (Situation, Längensprofil).
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED], Bifangweg [REDACTED],
Thürnen (eingeschrieben),
an den Gemeinderat von Tenniken (2),
an W. Steiner, techn. Büro, Thürnen,
an die Landeskanzlei,
an das Baupolizeiamt,
an das Vermessungsamt (2),
an das Meliorationsamt (3),
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Colinus